

10/SN-290/ME



BUNDES-INGENIEURKAMMER

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9/2
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

GENERALSEKRETARIAT

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	124-GE/19
Datum: 2. NOV. 1992	WIEN, 29.10.1992
Verteilt 05. Nov. 1992	G.Z. 704/92/hu

L. Hajek

Betr.: Beschäftigungssicherungsgesetz
Zl. 34.401/6-3a/92

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das
Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

In der Beilage übermittelt die Bundes-Ingenieurkammer
25 Kopien ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf.

wie vereinbart

mit Dank zurück

mit der Bitte um

Kenntnisnahme

Rücksprache

Stellungnahme

Verlautbarung

Erledigung

Teilnahme und Bericht

weitere Veranlassung

.....

Termin:

Beilage(n)

w.o.e.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maria Hunca

Maria Hunca
Generalsekretariat

**BUNDES-INGENIEURKAMMER**

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, 28.10.1992

G. Z. 704/92/au

Betreff: Entwurf eines Beschäftigungssicherungsgesetzes
Zl. 34.401/6-3a/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer bedankt sich für die Über-
sendung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes und
erlaubt sich nachfolgende

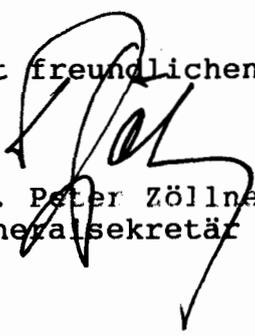
S T E L L U N G N A H M E

abzugeben.

Die Interessen der Ziviltechniker als Arbeitgeber wer-
den aufgrund der geringen Größe der Ziviltechnikerbüros
vom vorliegenden Gesetzesentwurf nur am Rande berührt.
Es wird aber darauf hingewiesen, daß im Gesetzestext
mehrmals der besondere Kündigungsschutz des Arbeit-
nehmers über 50 erwähnt wird, aber keine Altersgrenze
nach oben hin festgelegt wird. Nach dem Gesetzeswortlaut
würden daher auch jene Arbeitnehmer, die das gesetzlich
vorgeschriebene Pensionsalter erreicht haben, einen
besonderen Kündigungsschutz genießen. Dies entspräche
sicherlich nicht den Intentionen des Gesetzgebers.

Wir ersuchen daher den besonderen Kündigungsschutz
älterer Arbeitnehmer mit dem Erreichen des Pensions-
alters zu begrenzen und eine diesbezügliche Bestimmung
in den Gesetzestext einzubauen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Peter Zöllner
Generalsekretär